



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

## **Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 13. Juli 2022 die folgende Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 72/22 vom 19. August 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 13. Juli 2022 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

### **ABSCHNITT I**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:**

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeit in Sportorganisationen“ setzt einen ersten Studienabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:**

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen im Sport- oder Nachhaltigkeitsumfeld oder in weiteren für den Sportbereich relevanten Bereichen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten sowie Erfahrungen im aktiven Profisportumfeld gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,

- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In-oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

**Zu § 4 Abs. 8:**

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeit in Sportorganisationen“ setzt voraus, dass es sich um Professionals aus der Sportbranche oder aktive bzw. ehemalige Leistungssportler\*innen handelt. Zugangsberechtigte sind auch Quereinsteiger anderer Branchen, die ihre berufliche Zukunft im Sportbusiness sehen.

**ABSCHNITT II**

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

